Paderborner Wolfsblaff für Stadt und Land.

Nro. 41.

Paderborn, 5. April

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 2½ Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Ausnahme und wird die gespaltene Borgis-Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Die auswärtigen Abonnenten bitten wir, die Vestellung auf das II. Quartal baligst zu erneuern, damit die Zusendung keine Unterbrechung erleidet.

Wir machen darauf ausmerksam, daß hier noch zwei andere Vlätter unter ähnlichem Titel erscheinen, (Paderborner Volksbote und Westphälisches Volksblatt) weshalb man,

damit Verwechselungen verhütet werden, bei der Bestellung das Paderborner Bolfsblatt

genau bezeichnen wolle.

Heberficht.

Grundrechte bes teutschen Bolfes. Deutschland. Berlin (Abreffe ber Rammern in Betreff ber Raisermahl; Berathungen im Staatsministerium); Frankfurt (der Neichsverweser; die National-Versammlung); Königsberg (von der russischen Grenze); Köln (Abresse des Biusvereins); Schleswig (Verschwinden eines Vorpostens); Hamburg (ber danische Gefandte Graf Crholm); Wien (Nachrichten aus Mailand und Benedig); Freiburg (Verurtheilung Struve's u. Blind's); talien. (Detailbericht Radegfy's über die Schlacht bei Novara; Prosflamation Nabegfy's); Nom (die Zwangsanleihe; die Kirchenraubereien währen fort; Verbrennung des Arsenals).

Baris (Meueste Nachrichten aus Stalien).

Frankreich. Bar Brovinzielles. Bermifchtes.

R. Paderborn, 4. April 1849.

Grundrechte des deutschen Bolfs. Artifel VII.

Bereinigungerecht.

§. 29. Die Deutschen haben das Necht, sich friedlich und ohne Maffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnist dazu bedarf es nicht.

Bottsversammlungen unter freiem Simmel können bei dringender Gefahr fur die öffentliche Ordnung und Sicherheit

verboten werden. §. 30. Die Deutschen haben das Recht, Bereine zu bilden. Diefes Necht foll durch keine vorbeugende Magregeln beschränkt

\$. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Beftimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insweit die militärischen Disciplinarsvorschriften nicht entgegenfteben.

Beder darf seine Mitburger zu einer Bersammlung berufen, ohne vorher die Bolizei oder irgend eine andere Behörde um Erlaubniß fragen ober berfelben Unzeige bavon machen zu muffen. Bolfever= sammlungen unter Dach und Fach darf feine Behörde im Boraus unterjagen; ein solches Berbot murde nach den Grundrechten feine Wirfung haben. Erft dann, wenn Unordnungen ober Ruheftorungen in der Versammlung vorfallen oder wenn Waffen dahin mitgebracht werden, durfen die Behorden einschreiten. Dagegen fonnen Boltsversammlungen unter freiem Simmel von der Obrigfeit im Voraus unterfagt werden, wenn mit Grunde Gefahr fur Die öffentliche Ord= nung und Sicherheit zu befürchten ift. Einem folden obrigfeitlichen Berbote muß Folge geleiftet werden; Die beabsichtigte Berfammlung muß unterbleiben. Wer aber glaubt, daß das Berbot ohne hinreichen-ben Grund erlaffen fei, fann sich beschwerend an die höhern Landesbehörden, dann auch an Die Reichsgewalt wenden.

Die Preuß. Berfaffung gestattet unbeschränft nur bie Berfamm= lungen in geschloffenen Räumen. Berfammlungen unter freiem Simmel find nach Urt. 27. der Breug. Berfaffung in allen Be-Biehungen ber Berfügung bes Gefeges unterworfen und bis zum Er= laß eines folchen Gesetzes foll von Versammlungen unter freiem himmel 24 Stunden vorher ber Ortspolizeibehorde Unzeige gemacht werden. Dieje hat bann die Bersammlung zu verbieten, wenn sie Dieselbe für Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Das Recht in Bereinen jeder Art zusammenzutreten, foll nach ben

Grundrechten burch feinerlei vorbeugende Maagregel beschränft werben. Deghalb tann feine Staatsregierung verlangen, bag, wenn fich Bereine bilben wollen, fie ihre 3mede und Tendengen ben Staatsbehorben gur Kenntnifnahme oder gar zur Prufung offen legen follen. Rein Berein braucht bie Genehmigung ober Bestätigung von irgend einer Beborde einzuholen. Auch fonnen Bereine zu einem bestimmten 3mede, g. B. politische Bereine, welche fruher in allen beutschen Staaten unterfagt waren, nicht mehr im Voraus verboten werden. Es verfteht fich in= deg von felbft, daß bestehende Bereine, welche verbrecherische oder gar gemeingefährliche Zwecke verfolgen, von ber Obrigkeit unterbruckt werben Durfen. Es tann g. B. ein politischer Berein, welcher Die beftebenbe gefetliche Ordnung burch gewaltsame Mittel umzufturgen versucht, un= bedenklich aufgeloft werden; denn nur vorbeugende Maagregeln find grundrechtlich unterfagt.

Abweichend von ben Grundrechten geftattet bie Preuf. Berfaffung auch vorbeugende Maagregeln, indem fie Urt. 28 über das Bereini= gungerecht wortlich bestimmt: Alle Preugen haben das Recht, fich zu folden Zweden, welche ben Strafgefeten nicht zuwiderlaufen, in Be-

fellschaften zu vereinigen.

Deutschland.

Berlin, 1. April. Die Commiffion ber zweiten Rammer gur Entwerfung einer Adreffe in Betreff ber Erflarung bes Saufes über Die Annahme Der Deutschen Raifertrone trat geftern Abend zusammen.

Drei Abregentwurfe murben vorgelegt, ber eine von v. Unruh, ein an= berer von v. Auerswald und ein dritter von bem Grafen Arnim. Der lettere forberte Ge. Majeftat auf, die Raiferfrone anzunehmen, nachdem eine Berftandigung mit den beutschen Fürsten erfolgt und gewiffe andere hinderniffe hinweggeraumt maren. Der Entwurf, in febr zweizungiger Sprache abgefaßt, fand menig Freunde; ber Muer8= wald'iche fehr schwungreiche mar als der der confervativen Partei an= zusehen, er murbe jedoch auch mit 12 gegen 10 Stimmen verworfen (ein Mitglied der Rechten ftimmte gegen ibn), und ber bes herrn b. Unruh von ber Commiffion angenommen. Gegen eine Moreffe überhaupt ftimmten nur 5 Mliglieder. Die Faffung ber Abreffe, wie fie

die Commission vorschlägt, ift folgende: "Königliche Majestät! Die deutsche National = Versammlung hat burch ihre legten Beschluffe bas Werf ber Ginigung und Rraftigung Deutschlands feiner Bollendung entgegenführt. Diefelbe hat in Ber= folg Diefer Bejchluffe Guer Konigliche Majeftat zu ber glorreichen Aufgabe erfohren, bas erfte Dberhaupt bes wiedererftandenen Deutfchlands Bu fein. Die zweite Kammer legt Die bringende Bitte ehrfurchtevoll an Guer Königlichen Majestat Konigliches Berg, Die Erwartung ber deutschen Nationalversammlung und die Hoffnungen des durch dieselbe vertretenen deutschen Wolfes zu erfüllen. Wir verkennen nicht die vertretenen Deutschen Bolfes ju erfüllen. Wir verfennen nicht bie Schwierigfeiten, welche fich ber Erreichung Diefes großen Zieles entgegen= ftellen; aber Guer Majeftat Beisheit, fo wie die Thatfraft ber beutfchen Boltoftamme und die Liebe berfelben zu ihrem Baterlande wird Guer Majeftat zuftimmenden Entichlug mit Erfolg fronen."

Bon der Linken murden zwei Amendements in der Commission eingebracht, welche in der Minorität blieben; bas eine verlangte, daß hinter den Worten "zu erfullen" (im 3. Baffus) Die Worte bingugefügt wurden: "und fo die Koniglichen Berheißungen vom 21. Marg gur Bahrheit ju machen;" bas andere wollte einen Baffus über bie